

## Aktuelle Mandanteninformation

### EuGH erklärt das Datenschutzabkommen "Safe Harbor" für ungültig

Am 06.10.2015 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die seit dem Jahre 2000 bestehende Entscheidung der EU-Kommission zum vereinfachten Datenaustausch mit Unternehmen in den USA (sog. Safe Harbor-Entscheidung) **für ungültig erklärt**. Die Privilegierung der USA beim Datentransfer ist damit plötzlich weggefallen.

- **Wer kann hiervon betroffen sein?** Alle EU-Unternehmen, die personenbezogene Daten (u.a. Namen, Adressen, Bankdaten) in den USA verarbeiten lassen (durch Auftragnehmer, Konzerngesellschaften oder im Wege des Cloud Computing).
- **Was ist jetzt zu tun?** Es ist umgehend zu prüfen, ob:
  - personenbezogene Daten in die USA übermittelt werden,
  - auf welcher Grundlage dies erfolgt und ob
  - ggf. neue Verträge abzuschließen sind oder Einwilligungen eingeholt werden müssen.
- **Worum geht es?** Bei „Safe Harbor“ handelt es sich um eine „Selbstzertifizierung“, mit der amerikanische Unternehmen sich dazu verpflichten konnten, personenbezogene Daten besonders zu schützen. Hierdurch wurde die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA erleichtert. Derzeit nehmen mehr als 4.400 Unternehmen (darunter Google, Amazon, Facebook) hieran teil. Nach dem Urteil steht fest, dass „Safe Harbor“ keine ausreichende Grundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA mehr darstellt.
- **Was droht?** Wenn personenbezogene Daten weiterhin ausschließlich auf Grundlage von Safe Harbor in die USA übermittelt werden, drohen zivilrechtliche und behördliche Sanktionen. Ein Datenschutzverstoß birgt grundsätzlich v.a. ein **Bußgeldrisiko** (§ 43 BDSG). Die Datenschutzbehörden wollen zeitnah ihr gemeinsames Vorgehen auf nationaler und europäischer Ebene koordinieren.

**Wir beraten Sie hierzu gerne.**

## Zum Hintergrund:

### Worum geht es genau?

Die Übermittlung personenbezogener Daten in sog. Drittländer außerhalb von EU und EWR ist nur zulässig, wenn dort ein „angemessenes Datenschutzniveau“ besteht. Für einige (wenige) Länder (u.a. die Schweiz, Kanada und Australien) hat die EU-Kommission ein solches Niveau bereits festgestellt, die USA gehören aber nicht hierzu. Um die Datenübermittlung in die USA dennoch zu vereinfachen, hat die EU-Kommission im Jahre 2000 die nun für ungültig erklärte Entscheidung (2000/520/EG: *Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des "sicheren Hafens" und der diesbezüglichen "Häufig gestellten Fragen" (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA*) getroffen, wonach sich amerikanische Unternehmen in die beim US-Handelsministerium geführte sog. Safe Harbor-Liste eintragen lassen können und dadurch bestätigen, dass Sie sich zur Einhaltung spezieller Grundsätze zur Datensicherheit verpflichten. Stand heute haben über 4.400 Unternehmen (darunter u.a. IBM, Amazon.com, Google, Facebook, usw.) diese Möglichkeit genutzt und profitieren so von einem vereinfachten Datenaustausch.

Der EuGH hat nun [Rechtssache Maximilian Schrems ./ Data Protection Commissioner (C-362-14)] entschieden, dass die **personenbezogenen Daten in den USA nicht ausreichend vor dem Zugriff der Behörden** (insbesondere der NSA) **geschützt** sind. Die Zugriffsmöglichkeit war seit den Enthüllungen von Edward Snowden im Jahr 2013 bekannt. Außerdem sei das Grundrecht auf Rechtsschutz berührt, wenn der Bürger keine Möglichkeit habe, mittels eines Rechtsbehelfs Zugang zu den ihn betreffenden Daten zu erlangen oder ihre Löschung zu erwirken. Die EU-Kommission habe keine Kompetenz gehabt, die Befugnisse der nationalen Datenschutzbehörden so zu beschränken, die **Safe Harbor-Entscheidung ist daher ungültig**.

Hintergrund der EuGH-Entscheidung war eine Klage des Österreicher Maximilian Schrems gegen die Übermittlung seiner Daten von der irischen Facebook-Tochtergesellschaft an die amerikanischen Server der Facebook-Muttergesellschaft (wo sämtliche bei Facebook eingegebenen Daten gespeichert werden), nachdem die irische Datenschutzbehörde zuvor seine Beschwerde mit dem Argument zurückgewiesen hatte, dass die Daten auch in den USA im Rahmen der sog. Safe-Harbor-Regelung angemessen geschützt seien. Nach dem Urteil des

EuGH kann sich die irische Datenschutzbehörde nicht mehr grundsätzlich auf Safe Harbor berufen, sondern muss die Beschwerde von Herrn Schrems mit aller gebotenen Sorgfalt prüfen und am Ende entscheiden, ob die Übermittlung der Daten der europäischen Nutzer von Facebook in die USA auszusetzen ist.

## Was sagen die Datenschutzaufsichtsbehörden zu dem Urteil?

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat schon verlauten lassen, dass **zu prüfen** ist,

*„ob und inwieweit Datentransfers in die USA auszusetzen sind. Dies gilt auch, wenn sie auf andere Rechtsgrundlagen wie Standardvertragsklauseln, Einwilligung oder Binding Corporate Rules gestützt werden. Die Aufsichtsbehörden werden dafür **noch in dieser Woche ihr Vorgehen** auf nationaler und europäischer Ebene **koordinieren**. Die EU-Kommission ihrerseits muss die USA drängen, ein angemessenes Datenschutzniveau herzustellen.“* (Hervorhebung durch den Verfasser).

Johannes Caspar, der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, sagte wörtlich: *„Dies ist eine historische Entscheidung im Sinne unserer europäischen Wertordnung. Sie markiert einen Wendepunkt im Datenverkehr zwischen der EU und den USA.“*

## Fazit:

Das Urteil hat nicht nur Auswirkungen auf den Datenumgang bei Facebook. Durch das EuGH-Urteil wird der **Austausch personenbezogener Daten zwischen der EU und der USA**, wie er in den vergangenen 15 Jahren **auf der Basis von Safe Harbor** vielfach gehandhabt worden ist, **quasi „über Nacht“ unzulässig**, sofern keine weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung eines adäquaten Datenschutzniveaus implementiert sind. Die USA steht nun - was die Angemessenheit des Datenschutzniveaus angeht – auf einer Stufe mit sonstigen „Drittländern“, wie Russland und China. **Die Privilegierung der USA beim Datentransfer ist plötzlich weggefallen**. Wer sich beim Datenaustausch mit den USA bisher alleine auf Safe Harbor verlassen hat, muss nun umgehend reagieren, ansonsten **drohen zivilrechtliche und behördliche Sanktionen**.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Ihre Ansprechpartner im Bereich Datenschutz:

### Standort München:

**Florian Eckert** [florian.eckert@heussen-law.de](mailto:florian.eckert@heussen-law.de)  
Rechtsanwalt

**Dr. Markus Junker** [markus.junker@heussen-law.de](mailto:markus.junker@heussen-law.de)  
Rechtsanwalt / Partner

**Dr. Georg F. Schröder, LL.M.** [georg.schroeder@heussen-law.de](mailto:georg.schroeder@heussen-law.de)  
Rechtsanwalt / Partner

**Dr. Hermann Waldhauser** [hermann.waldhauser@heussen-law.de](mailto:hermann.waldhauser@heussen-law.de)  
Rechtsanwalt / Partner

### Standort Stuttgart:

**Mark Münch, LL.M.** [mark.muench@heussen-law.de](mailto:mark.muench@heussen-law.de)  
Rechtsanwalt / Partner

### Standort Berlin:

**Karen Sokoll, LL.M.** [karen.sokoll@heussen-law.de](mailto:karen.sokoll@heussen-law.de)  
Rechtsanwältin

[www.heussen-law.de](http://www.heussen-law.de)

[www.heussen-datenschutz.de](http://www.heussen-datenschutz.de)

## Über diese Mandanteninfo

Die Autoren dieser Ausgabe sind in der Praxisgruppe IT-, IP- und Medienrecht tätig.

Mit unserer Mandanteninfo möchten wir unsere Mandanten und interessierte Dritte über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur informieren. Sollten Sie an diesen Informationen nicht interessiert sein, bitten wir Sie, uns dies per E-Mail mitzuteilen.

Sofern Sie zu bestimmten Themen oder zum Newsletter insgesamt Fragen oder Anregungen haben, können Sie sich jederzeit gerne an die Ihnen bekannten Ansprechpartner wenden.

Verantwortlich i.S.d. Presserechts:  
RA Dr. Georg F. Schröder

### Herausgeber

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Amtsgericht München HRB 200015  
Geschäftsführung: RA Christoph Hamm

Diese Mandanteninfo stellt ausgewählte Themen im Überblick dar und ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall.